

Politikai
röpiratok.

169.



169
1537
Eine

ungarische Flugschrift

über

Ungarns Constitution

und die

Gleichberechtigung

von

Ludwig Bosko.

*T. az Dr Ballagi Mór képviselő
Nrnak, legények listével*



a szerző

3.

Pest.

Druck von Johann Herz.

1861.

DR BALLAGI MÓR.

L15712 0565791

1770

Handwritten title or header, possibly "Handwritten Manuscript"

1771

Handwritten title or header, possibly "Handwritten Manuscript"

1772

Handwritten title or header, possibly "Handwritten Manuscript"

1773

Handwritten text, possibly "Handwritten Manuscript"

Handwritten text, possibly "Handwritten Manuscript"

1774

Handwritten text, possibly "Handwritten Manuscript"

1775



Ungarns

Constitution und die Gleichberechtigung.

Gleiche Pflichten, gleiche Lasten, gleiche Rechte! So lautet oder sollte doch eigentlich lauten der unumstößlich feste Grundsatz einer kraftvollen innern Politik; daß ein jeder Staat, wenn er überhaupt ein Staat ist, diesen Grundsatz als seine Lebensbedingung und als die unentbehrliche Basis seiner Aufrechthaltung annehmen muß, daß selbst ein Despot, um seiner Despotie irgend welchen Schein von Gerechtigkeit zu verleihen, ihn wenigstens pro forma anerkennt, daran hat noch Niemand gezweifelt; daß aber dieser Grundsatz trotz seiner Wesentlichkeit bis auf heute noch nicht vollständig, zumeist einseitig und unter absoluter Herrschaft schon gar nicht zur Ausbildung gelangt ist, daran wird und kann auch Niemand zweifeln. Hat die Zeit diesen Satz noch nicht gereift? Sind wir trotz unserer Anmaßung und unserer Civilisation für diesen Satz noch zu unreif? oder liegt etwa die Schuld seiner bisherigen Unausführbarkeit an ganz andern Uebelständen, vielleicht an herrschsüchtigen Bestrebungen und kirchlichen Ausartungen?

Würden die Staatsmänner die Motive ihrer politischen Handlungen nur vom Vernunfts- und Staatsrechte herleiten, dann hätten wir bezüglich der Lösung dieser Frage weniger zu sprechen; aber in Anbetracht der Vielseitigkeit der Staatsinteressen, muß nothwendigerweise in jede Politik nebst dem Staatsrechte noch ein zweiter sehr wesentlicher Faktor resultiren, welcher Faktor sich Staatsklugheit nennt; eben diese Klugheit ist es, auf deren Rechnung die Staatsmänner auch ihre Schlaueit nicht gar selten Klugheit zu nennen pflegen; auch dies wollen wir vorläufig unbeachtet lassen, doch wie immer man auch die Analyse vornehmen mag, so viel steht fest, daß die Staatsleitung damit noch nicht das Maximum der Gnade ertheilt, wenn sie bei verhältnißmäßig gleichen Pflichten und Lasten, die Gleichberechtigung nicht bloß principiell anerkennen, sondern auch de facto verwirklichen würde; denn wenn das Staatsrecht nicht in der Gleichberechtigung und bloß in der Sicherheit der Person und des Eigenthums einen Ersatz für jenen beträchtlichen Verlust bieten soll, den jeder Mensch durch seinen Eintritt in das Staatenleben an seiner natürlichen Freiheit erleidet, wahrlich dann wäre das gesellschaftliche Leben gerade das entgegengesetzte von dem, was es vorstellen soll: keine gemeinschaftliche Abhilfe gegen Noth und Gefahr, aber wohl eine gemeinschaftliche Noth, ein gemeinschaftliches Erliegen unter jene Individualität, die sich auf Kosten der Unterlegenen der Volkssouverainität zu bemächtigen wußte und den Staatsangehörigen Gesetze diktirt, die sie unter andern Umständen selber nicht ertragen möchte; in diesem Falle wäre der constitutionelle Staat alles, nur nicht constitutionell; auch

gäbe es keine Verschiedenheit in der Regierungsform; die Despotie wäre die einzig denkbare, da sie diejenige ist, die die Person und das Eigenthum am meisten sichert, freilich unter der kleinen Bedingung, daß jeder einzelne Bürger dem Despoten blindlings gehorche und obendrein für diesen Gehorsam mit Leib, Leben und Vermögen hafte.

Ließe man also gegenüber der zu leistenden Pflichten und Lasten die Gleichberechtigung außer Acht, so müßte man — ohne hierbei schon weltweise zu sein — alsbald zu dem Resultate gelangen, daß das Staatenleben nicht weniger vernunft- als naturwidrig wäre; vernunftwidrig, weil die Menschheit den Unsinn begehen müßte, daß sie den Kampf um die Wahrung ihres Natur- und Menschenrechtes, den im Naturzustande der Einzelne gegen den Einzelnen zu führen hätte, mit jenem Kampfe vertauschen müßte, den der Einzelne im Staate gegen Alle zu führen hat, da doch der Staat im Namen aller Staatsangehörigen handelt; naturwidrig, weil die Natur in Folge der Unbehilflichkeit des einzelnen Menschen, die Menschheit auf ein gemeinschaftliches Beisammensein hinweist, was aber aus obervähntem Grunde geradezu unmöglich wäre; betrachtet man daher den Staat seitens des Vernunft- und Staatsrechtes, so ist er ohne Gleichberechtigung gar nicht denkbar; ganz anders belehrt uns die Erfahrung, ganz anders die Geschichte; sie weisen nach, daß hervorragende Geister und noch öfter die Gewalt sich stets der Herrschaft über die minder Befähigten und Schwächern zu bemächtigen wußten; sie weisen nach, daß die Despotie und unbefchränkte Monarchien öfter, wenigstens in der alten und mittlern Zeit öfter vorkamen als beschränkte Monarchien; aber sie

lehrt auch, daß der constitutionelle Staat — unstreitig die schönste Geburt der Neuzeit — von den unbeschränkten und selbst von den beschränkten Monarchien der alten und mittlern Zeit himmelweit absteht und wesentlich verschieden ist.

Wir bitten um Aufmerksamkeit. Was die Despotie und unbeschränkte Monarchie betrifft, wollen wir hier unerörtert lassen, denn es ist bekannt, daß Ungarn derartige Regierungssysteme nie erduldet hat, niemals erdulden wird; aber selbst in der beschränkten Monarchie war es der sogenannte von Gottes Gnaden eingegebene, von Aristoteles so hochverehrte, von Hobbes und seinesgleichen so angebetete königliche Wille, der die Volkssouveränität repräsentirte, obgleich de facto der König niemals regierte, das Volk sammt seinem Könige in gleicher Weise hintergangen wurden und die unverantwortlichen Regierungsmänner auf Kosten der Gnaden Gottes von der Volkssouveränität nach eigenem Gutdünken Gebrauch machten; und was that das Volk? es säete um niemals zu ernten, es lernte ohne jemals was wissen zu dürfen, es mordete niemals und ward doch zur ewigen Passivität verdammt, und in dieser Passivität floß sein Geld nur so unnütze dahin wie das Wasser der Danaiden in der Unterwelt; auch vor das Volk ward ein ewig leeres Faß dahingestellt mit der Ueberschrift „Staatskasse“; Ungarn that hierbei sein Möglichstes; es hat während seiner eilfjährigen Passivität gut zugetragen; es hat sich bis auf den letzten Sou erschöpft und nur zu spät gewahrt es, wie ein ungeheures Loch das unverantwortliche Hobbesministerium auf Kosten der Gnaden Gottes in das Geldfaß der Gesamtmonarchie geschlagen.

Auch in der beschränkten Monarchie hatte das Volk keine andere als die einzige Freiheit vor Schmerzen laut aufschreien zu dürfen und im günstigeren Falle, wie dies z. B. in Ungarn noch vor den 1848-Jahren der Fall war, konnte die Volksvertretung der übermäßigen Willkür der Regierung einigermaßen Schranken setzen. — So war denn in den beschränkten Monarchien, mit geringer Ausnahme, der Regent oder vielmehr die ihn umgebenden Minister die personifizierte Staatssubjectivität und das Volk war nichts mehr als das Staatsobject; der constitutionelle Staat der Neuzeit ist gerade das Entgegengesetzte; er setzt ein civilisirtes Volk voraus, wünscht aber, daß dieses Volk subjectiv und die Regierung objectiv sei, daß die Regierung sich verantwortlich mache, ihre Handlungsweise mit der Volkssubjectivität in Einklang zu bringen, mit andern Worten, daß die Regierung in den Volksvertretern den Volkswillen, und in dem Volkswillen die Staatssoveränität respectire.

Wer den Geist unserer Gesetze von 1848 richtig erfafst, der wird — selbst wenn er kein Montesquieu ist — es alsbald einsehen müssen, daß diese Gesetze ganz in dem Style des Constitutionalismus der Neuzeit abgefafst sind und daß man kein Recht hätte, uns uncivilisirt zu schelten, wenn wir uns mit Leib und Seele an diese Gesetze klammern; freilich bleibt noch Vieles theils zu verbessern, theils zu vervollkommen übrig, doch gibt es in

Europa keinen constitutionellen Staat — selbst England nicht ausgenommen — der im Geiste der Neuzeit eine breitere und festere Basis für seinen constitutionellen Aufbau aufzuweisen hätte, als es unsere 1848er-Gesetze sind; früher war Ungarn bloß ein freies Königreich, wie es z. B. das noch ungetheilte Polen war, und seine Freiheit war nur um so viel geräumiger, als der Monarch hier beschränkter, daher sein Wirkungskreis kleiner war als in den übrigen Monarchien Europas; aber die 1848er-Gesetze heben zwischen dem Monarchen und dem Volke die Schranken auf, sie garantiren dem Monarchen die Würde der Majestät, garantiren aber auch dem Volke die Freiheit durch die Verantwortlichkeit der Regierung; eben diese Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung bildet den Kern des constitutionellen Lebens der Neuzeit.

So wie England, das schon im dreizehnten Jahrhunderte unter Johann ohne Land seine magna charta libertatum hatte, erst später mit der Thronbesteigung des Hauses Dranien seine heutige Constitution und seine politische Macht begründete, eben so hat auch Ungarn, das früher nur eine freisinnige Verfassung hatte, durch die Gesetze von 1848 den Grundstein zu seiner künftigen Constitution und seiner politischen Bedeutsamkeit gelegt.

Fügen wir noch hinzu, daß der Constitutionalismus der Neuzeit mit der Civilisation gleichen Schritt hält —

denn beide wollen nichts anderes, als eine ausgebildete Fähigkeit für das Staatenleben bezwecken — so leuchtet es von selbst ein, daß das constitutionelle Ungarn gewiß nicht hinter den übrigen civilisirten Staaten Europas zurückbleiben und gewiß je eher die Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf Nationalitäten und Religionsverschiedenheit aussprechen wird; diejenigen, die in uns bezüglich ihrer künftigen Freiheit ihr Vertrauen setzen, werden gewiß nicht getäuscht sein, aber sie dürften es auch wissen, daß vor allem andern wir selbst unsere Fesseln abzulegen haben.

Dies vorausgeschickt, wollen wir den Leitfaden unserer Grundidee wieder dort aufnehmen, wo wir ihn fallen ließen.

Die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den verhältnißmäßig gleichen Pflichten und Lasten einerseits und den entsprechenden vollkommen gleichen Rechten anderseits hatte fast bei allen Völkern die blutigsten Kämpfe hervorgerufen; in der alten Zeit hatte die Gleichheit im Rechte nur ein Hinderniß zu überwinden, nämlich die scharf ausgeprägte Stände- und Kastenverschiedenheit; in der neuern Zeit hat sich unseligerweise zu diesem Uebel noch ein zweites gesellt und das ist die leidige Religionsverschiedenheit: Partheisucht und Leidenschaft haben beide Uebel zugleich, oder doch eines von beiden stets zu bestimmten Zwecken zu benützen gewußt, und dies nicht nur in Ungarn, sondern auch in allen andern Staaten; würde die Arroganz und die Einbildungskraft der Menschen jenen Standpunkt der Wirklichkeit nicht überragen, daß der Mensch bei aller Anstrengung doch nur Mensch bleibt, dann könnten wir uns

sehr leicht einigen; aber auch von diesem allgemeinen Uebel abgesehen, in dem Momente, wo wir uns der Reihe der civilisirten Staaten anschließen, in dem Momente, wo Ungarn durch seine lauten Ansprüche auf sein constitutionelles Recht sich der Sympathien Europas erfreut, wir sagen, in diesem Momente dürfte die Verschiedenheit des Ranges, der Nationalitäten und der Religionen ganz außer Acht bleiben, wenn wir sonst um die Erreichung unseres ausgesteckten Zieles von jener erhabenen Idee durchdrungen sind, wo unser Herz nur für Menschenrecht schlägt und unser eifrigstes Streben wahre Freiheit ist.

Was die Verschiedenheit des Ranges, oder besser gesagt, die Verschiedenheit der Geburt betrifft, so haben unsere 1848-er Gesetze alle Vorrechte aufgehoben und eine vollkommene Gleichberechtigung hergestellt, aber durch diese Gleichberechtigung ward unverkennbar auch der Boden bereitet, auf dem sich bezüglich der verschiedenen Nationalitäten und Religionen der Same der Eintracht mit der größten Leichtigkeit austreuen läßt, und Brüderlichkeit und Gerechtigkeit — die zwei wesentlichsten Faktoren der wahren Freiheit — gefördert werden können.

Wir wollen hierüber später noch zu sprechen zurückkommen und gönnen nur vorläufig der historischen Entwicklung einigen Raum.

Die Herstellung des politischen Gleichgewichts im Innern, so wie wir es oben auseinandersetzen, ist keine neue Idee; diese Basis der innern Politik hat mit dem Staate ein gleiches Alter, weshalb sie auch in den ältesten Staaten, selbst von den Aegyptern, Indiern und noch vielen andern Nationen der alten Zeit anerkannt, aber in der Ausführung stets verkannt wurde; nicht etwa deshalb, weil unüberwindliche Hindernisse entgegenwirken mochten, aber wohl aus Mangel an Sachverständniß, und theils auch aus übertriebenem Egoismus Derer, die den Staat zu leiten berufen waren; zwar ist die älteste Zeit der Staaten-
geschichte in Dunkel gehüllt, doch wie unsicher auch die vorhandenen Anhaltspunkte sein mögen, so viel läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß — wie oben erwähnt — die leidige Eintheilung der Völker in Kasten und die hieraus fließenden Vorrechte der einen Kaste über der andern, die Unausführbarkeit dieses Gleichgewichts verursacht hatten.

Als erstes Beispiel, von der wir positive Spuren haben, kann die Lykurgische Gesetzgebung dienen, wo zwar der Rechtsgenuß der Pflichtleistung das Gleichgewicht hielt, die Pflichtleistenden aber von den Lasten gänzlich geschieden waren, wodurch die Träger der letztern Sklaven der erstern wurden; und was gewahren wir? Ein unablässiges Drängen der Heloten nach politischer Selbstständigkeit; anfangs sind sie unzufrieden, bald artet ihre Unzufriedenheit in Gerechtigkeit aus, endlich kämpfen sie um ihre Freiheit und — siegen.

Später die Solonische Gesetzgebung. Hier entsprechen den quantitativ größeren Pflichten und Lasten auch größere Rechte, und was hat dies zur Folge? Daß Solon noch bei

Lebzeiten sich von der Erfolglosigkeit seiner sonst so vor-
 trefflichen Gesetze überzeugen konnte; denn obschon in An-
 betracht der Vorrechte der reichern Klasse, dieser Verfassung
 die Moral zu Grunde lag, daß dem Reichern bei einer
 größern Pflichten- und Lastenleistung um so mehr, als dem
 Armen an das Gesamtwohl gelegen sein müsse, so konnte
 dies wohl nur den patriotischen Sinn der reichern Klasse
 rege halten; aber die beständige Eifersucht zwischen der
 ärmern und mittlern Klasse einerseits, der mittlern und
 reichen Klasse anderseits, ließ alsbald ihre schädliche Wir-
 kung verspüren und Pessestratos erhebt sich zum Allein-
 herrscher; erst später hatte Aristides freilich auf eine ganz
 andere Grundlage und mehr aus patriotischem Antriebe eine
 Art von Gleichberechtigung hergestellt.

Um diese Zeit klären sich auch in Rom die Begriffe
 vom Staate und Staatsrechte, und die ganze Periode bis
 zum ersten Triumvirat läßt uns nichts anderes als einen
 beständigen Kampf ob der Gleichberechtigung zwischen den
 Lastträgern — den Plebejern — und den vorzüglich Be-
 rechtigten — den Patriziern — erkennen; wenn sonst keine
 andern Beweise dafür sprächen, so könnten die Entwürfe
 von Licinius Stolo und der beiden Grachen schon als ge-
 nügende Belege gelten.

Im Mittelalter, wo die Verworrenheit von Staats-
 und Rechtsbegriffen ihren Höhepunkt erreicht, das Feudal-
 system zur völligen Ausbildung gelangt, und überhaupt
 Recht und Gewalt zumeist als identifizirt erscheinen, kann
 von einer Herstellung der Gleichberechtigung schon gar
 keine Rede sein; nur in drei Ländern treffen
 wir auf die Spuren einer künftigen frei-

sinnigen Verfassung: England, Ungarn und Polen; das erste derselben ist gegenwärtig in seiner Blüthe, das mittlere im Werden begriffen, während das letztere, lebendig zerrissen, gewaltig jammert.

Erst mit der Neuzeit tritt wie überall und in Allem so auch hierin eine gänzliche Wendung ein; als erstes Beispiel kann England gelten, welches uns zum Muster einer nahezu ausgebildeten Republik mit königlichem Scepter dienen kann; freilich überbieten an freiheitlichem Schwung unsere Gesetze von 1848 den englischen Wahlmodus, und ist in dieser Hinsicht bei uns keine Spur von einem timokratischen Principe vorhanden, wie denn überhaupt bei uns der Armste ganz so wie der Reichste und Adelige zum Volksrepräsentanten gewählt werden kann; doch ungeachtet dessen besteht in England das Princip der Gleichberechtigung, und das englische Volk ist damit höchst zufrieden, daß seine Vertreter pour passer le temp sich mit den Angelegenheiten der minder Bemittelten befassen, deren Wohl stets zu befördern suchen und dabei noch der Gefahr ausgesetzt sind, öffentlich heruntergerissen oder à la Roebuck getadelt zu werden, falls es ihnen einfallen sollte, anders als das Volk zu sprechen; aber auch hiervon abgesehen ist ja in England von der Gesetzgebung Niemand ausgeschlossen, wenn das anstrebende Individuum nur hinreichende Mittel und Fähigkeiten dazu besitzt und das Volk darin einwilligt; was also laut dem timokratischen Principe ein Vorrecht zu sein scheint, ist faktisch kein Vorrecht, und so sehen wir bei einer freisinnigsten Verfassung den englischen Staatsmann als den gewürdigsten, den englischen Thron als den gesichertsten in Europa.

Was den Continent im Allgemeinen betrifft, so kann Guizot's Bemerkung in dem Werke *Histoire de la revolution de l'Angleterre* zur Richtschnur dienen. „Viele „Regierungen haben seit der Begründung der englischen „Constitution dieselbe, oder doch eine ihr ähnliche Verfassung in ihren Staaten einzuführen versucht; vergebens!“ Doch bei alldem steht in Frankreich gerade seit Robespierre's unheilswangerer Zeit das Princip der Gleichberechtigung unumstößlich fest, obschon auf die Begründung dieses Principes Montesquieu's und Rousseau's vorangegangene politische Schriften einen wesentlichen Einfluß ausüben mochten; überdies dürften wir zu der Annahme berechtigt sein, daß bei den ausgezeichneten Staatsmännern, die Frankreich stets aufzuweisen hatte, auch eine Regelung der gleichen Pflichten und Lasten schon längst stattgefunden hätte, wenn sonst keine politischen Staatsumwälzungen eintreten würden und bei diesen Umwälzungen kein steter Wechsel des Regierungssystems stattfände; und was wir gegenwärtig bewundern, ist nicht etwa das scheinbar halbconstitutionelle Regierungssystem, wohl aber die Gewandtheit, mit welcher die französische Staatsleitung sich anschickt, in Anbetracht der fortbestehenden Gleichberechtigung die gleiche Pflicht- und Lastfähigkeit auch bei der ärmern Klasse zu befördern, mit andern Worten, daß sie der mit der mehr bemittelten gleichberechtigten armen Klasse so weit nachhilft, daß die verhältnismäßige Pflichten- und Lastengleichheit wenigstens der Form nach besteht.

Indem wir die Interessen Ungarns stets vor Augen halten, sind wir weit davon entfernt, hier für Frankreich oder für England das Wort führen zu wollen, aber wir

wollen bezüglich der constitutionellen Neugestaltung Ungarns aufmerksam machen, daß, Staaten, die sich eines derartigen äußeren Einflusses erfreuen, wie England oder Frankreich, diesen Einfluß nicht eben der physischen oder geistigen Ueberlegenheit zu verdanken haben. — So wie bei dem einzelnen Menschen die Wirksamkeit nach außen hin eine geistige und physische Gesundheit seines Innern bedingt, eben so ist auch die politische Ueberlegenheit eines Staates über den andern nichts anders als eine Folge, deren Ursache einzig und allein in der innern Kraft, in der rechtskräftigen innern Staatsleitung und in dem innern Gleichgewichte zu suchen ist.

Wir sprechen hier bloß von England und Frankreich, den beiden Hauptvertretern der europäischen Kultur, und wir finden es nicht nothwendig, auch noch nachzuweisen, daß selbst in dem am asiatischen Barbarismus grenzenden Osten die innere Politik sich immermehr der Richtung hinneigt, wo sich vermittelt gleicher Pflichten und Lasten die Gleichberechtigung und umgekehrt vermittelt der Gleichberechtigung eine Pflichten- und Lastengleichheit herstellen läßt.

Wenn wir nun so die Gleichberechtigung als das Ergebnis einer rechtskräftigen innern Politik dargestellt haben und die meisten Regierungen trotz ihrer vielfachen Bemühungen um die Durchführung dieses Principes bisher noch zu keinem erwünschten Resultate gelangen konnten, so kön-

nen wir nicht umhin, uns mit Staunen um die Ursache dieser Erfolglosigkeit umzuschauen; zwar fühlen wir hiebei uns zu einer Frage hingezogen, die uns anfangs zu delicat schien, als daß wir sie aufs Tapet bringen mochten, doch wollen wir, einmal in die gefährliche Bahn eingelenkt, jeder Gefahr Troß bieten. — Es ist dies die Religionsverschiedenheit.

Eine jede Religion, sie mag für Monotheisten und selbst für Polytheisten eingerichtet sein, hat eine zweifache Richtung; in der verticalen Richtung gleitet das Menschenauge ins Unendliche; die Religion schreibt uns Pflichten vor, die wir gegen die unsichtbare, das ganze Weltall beherrschende höchste Allkraft zu erfüllen haben; in der horizontalen Richtung hat es das Menschenauge bloß mit endlichen Dingen zu thun; der zunächst sichtbare und am meisten Interesse erregende Gegenstand ist offenbar der Mensch; die Religion schreibt uns wieder Pflichten vor, die wir gegen den Menschen als unsern Nächsten zu erfüllen haben. Genug hievon! Wir wollten dem Leser bloß begreiflich machen, was ungefähr Staat und Kirche gemeinschaftlich haben.

Der geistliche Stand nimmt demnach eine zweifache Stellung ein; in kirchlicher Beziehung, d. h. in der oben besagten vertikalen Richtung ist er von dem Staate unabhängig; doch nicht so in weltlicher, d. h. in horizontaler Beziehung, wo dem Geistlichen als Staatsbürger die schwere, aber schöne Pflicht zugemessen ist, seinen moralischen Einfluß da zu üben, wohin der Einfluß des Staates nicht gelangen kann; der Geistliche sollte den unaufgeklärten Pöbel, der doch die staatlichen Einrichtungen nicht gei-

ftig erfaffen kann, auf indirectem Wege, nämlich vermitteltft der Religionsgefetze zur Anwendung der Pflichten gegen den Nebenmenschen aneifern und fo ihn für das Staatsbürgerthum heranbilden; denn der intelligente Theil des Publikums bedarf um die Erkenntniß der Pflichten eines Staatsbürgers wahrlich keiner Kanzelpredigt; sonderbar scheint es daher, daß gerade der unaufgeklärte Theil der verschiedenen Religionen sich gegenseitig wie Menschenfresser behandeln. — Wir sind keine Anhänger der französischen Legisten, wir wünschen auch nicht, daß der Priester bras-liés vor den Gerichtshof zur Verantwortung geführt werde, wir wollen sogar zugestehen, daß der größte Theil der Geistlichkeit seine eingegangenen Verpflichtungen getreulich erfüllt, doch ungeachtet dessen müssen wir uns der Ansicht anschließen, daß im Interesse der Gleichberechtigung die Pflichten gegen den Nebenmenschen und die hierauf sich bezüglichen Dogmen in den verschiedenen Kirchen auf gleicher Weise gelehrt werden müßten, was übrigens nur dann geschehen könnte, wenn der Staat diese Pflichten diktiren würde. — Wohl ist es möglich, daß wir hier um ein Decennium zu früh sprechen, doch nicht minder wahrscheinlich ist es auch, daß wir in dieser Beziehung keinem ganzen Jahrhundert vorgreifen.

Soll doch der Satz „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, den die Monotheisten gemeinschaftlich haben, nichts anderes als das sagen, daß das Staatsrecht respektirt werde, daß das Staatenleben gleichsam eine in sich geschlossene Kette bildet, in der ohne Ausnahme der Religion und

des Standes ein jedes Glied rein um seiner eigenen Aufrechterhaltung willen die Erhaltung der andern Glieder unterstützen muß; doch wem noch, als dem unaufgeklärten Theil des Publikums müßte dies unablässig eingegeben werden? denn der intelligente Theil weiß dies schon lange und die Geistlichkeit noch bedeutend länger.

So lange in einem Staate von einer herrschenden Kirche die Rede ist und wie es die Konkordate nur zu deutlich beweisen, die Staatsmänner mehr kirchlich, als staatsmännisch handeln und umgekehrt, die Priester der herrschenden Kirche sich das Recht herausnehmen, mehr staatsmännisch als kirchlich handeln zu dürfen, da kann freilich keine Gleichberechtigung hergestellt werden, selbst wenn siebenundsiebzigmal sieben Weise Griechenlands am Staatsruder stünden.

In den Staaten, wo bis heute noch eine herrschende Religion und keine Gleichberechtigung besteht, will, je nach der überwiegenden Mehrzahl der Religionsgenossen, der Katholik nicht mit dem Protestanten, der Christ nicht mit dem Juden, der Türke nicht mit dem Christen, der Grieche nicht mit dem Türken u. s. w. u. s. w. gleichberechtigt sein, wengleich die Gleichberechtigung ein rein politisches Princip ist, mit dem die Kirche nichts zu schaffen hat; ungeachtet dessen wollen wir civilisirt heißen und civilisirter sein als die alten Griechen und Römer, bei denen, wie wir es auch nachgewiesen haben, nicht religiöse Bedenken die Gleichheit im Rechte beeinträchtigten; oder sollte etwa der Begriff „Monotheisten“ schon an und für sich nicht dafür

sprechen, daß der Boden, auf dem die gegenwärtigen Religionen Europas stehen, viel gemeinschaftlicher ist, als dies bei den Griechen und Römern der Fall war? wo jede Gemeinde, ja fast jedes Haus die Götter eigens geformt hatte?

Würden in einem Staate, wo eine herrschende Kirche besteht, heute alle Bürger sich zu dieser Kirche bekehren, dann wären sie morgen gewiß gleichberechtigt; aber angenommen, daß wir nüchternen Sinnes sind, kann es uns nicht einfallen, von einem Diener, der seine Pflichten treulich erfüllt, nebenbei noch das zu fordern, daß er glauben müsse, was uns gefällt, wenn er den ihm gebührenden Lohn nicht aufs Spiel setzen will; nun ist ein jedes Staatsmitglied ein solcher Diener, und die erfüllten Pflichten sind seine Leistung; hat also, fragen wir, der Staat noch ein Recht auf die Forderung, daß der Bürger, ehe ihm das ihm gebührende Bürger- und Staatsrecht ausgefolgt werde, auch noch dieses oder jenes kirchlich glauben müsse, dessen Wahrheit ihm der Staat erstens nicht verbürgen kann, und zweitens, wenn er dies auch könnte, laut unserem Begriffe vom Staatsrechte hierzu gar kein Recht besitzt.

Werfen wir daher die Maske ab und gestehen wir es offen, daß ein derartiges Vorgehen mit der Gewalt und im günstigsten Falle bloß mit dem Rechte des Stärkern bezeichnet werden kann, daß das Uebel theils in der Fahrlässigkeit der Regierung und größerentheils in unserer Willkür seinen Ursprung hat; und wenn es in Europa Staaten gibt, wo Gleichberechtigung herrscht, so wollen wir dies vielmehr als einen aus der Natur des Staatslebens fließenden Akt des Menschenrechts und keineswegs als

einen Fortschritt der Civilisation halten, zumal wir von der Civilisation durchaus nicht den gemeinen Begriff haben wollen, als ob sie bloß einen Uebergang aus der Absurdität in die Nüchternheit, und aus der Gewissenslosigkeit ins Gewissenhafte darstellen sollte.

Das Auge der ungarischen Nation ist gegen Westen und Süden gerichtet, und dies allein genügt schon um die Bestimmung der Richtung, die wir einzuschlagen haben; hiermit wollen wir bloß zu verstehen geben, daß in England, in Frankreich und in Stalien das Princip der Gleichberechtigung bereits begründet ist und Ungarn nicht zurückbleiben darf. — Jeder weiß es, was wir hiermit sagen wollen; wir wissen es, daß die Juden in Ungarn, zumal beim gemeinen Pöbel nicht am beliebtesten sind, aber wir wissen es auch, daß jede Erscheinung aus einer Folge hergeleitet wird, und jede Folge ihre Ursache hat; versuchen wir es einmal als Menschen und als wahre Christen, diese Juden zu emancipiren; vielleicht wenn es keine Ursache gäbe, gäbe es auch keine Folge und müßte auch aller Haß verschwinden.

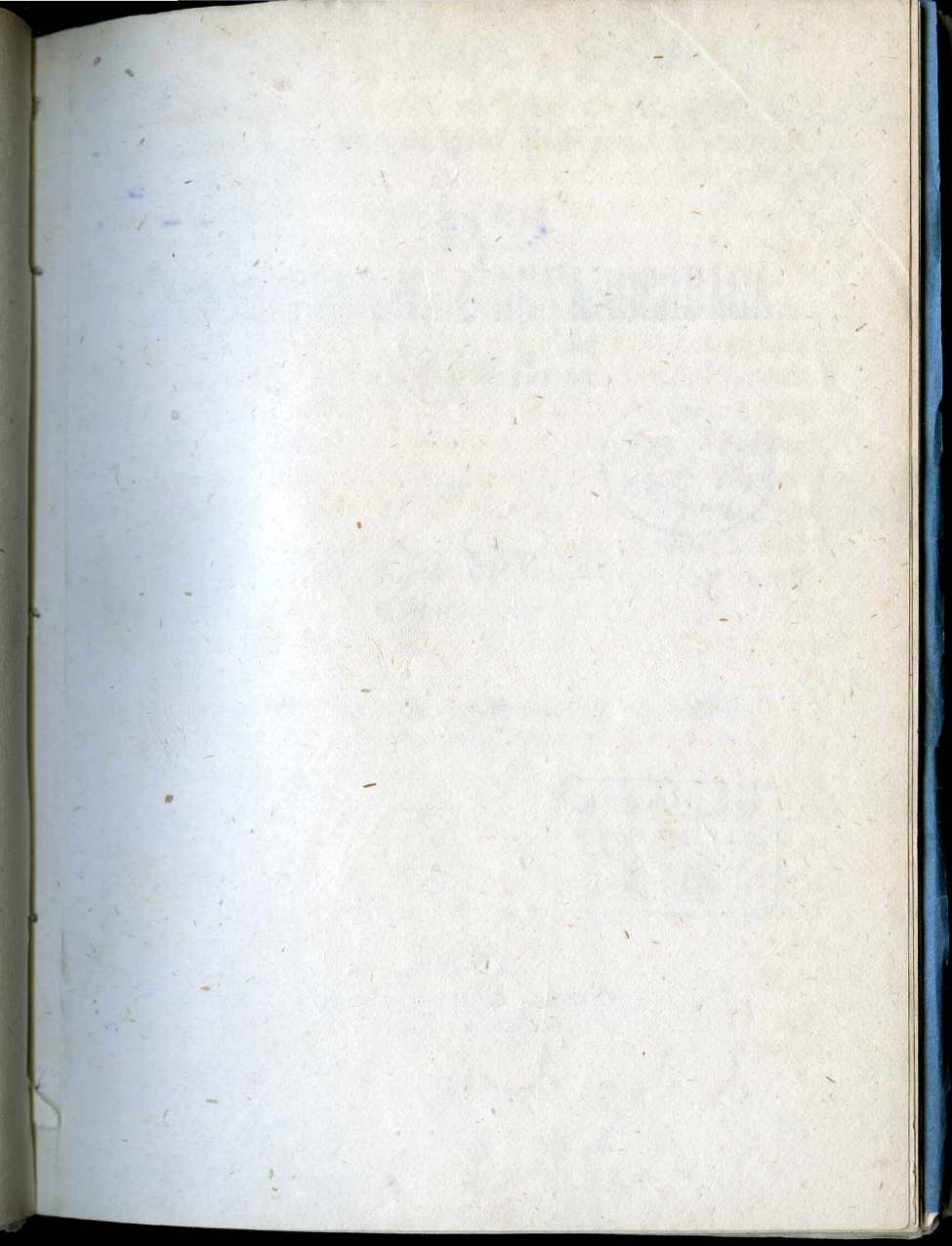
Uebrigens wiederholen wir es, daß vor allem andern wir selber die Freiheit zu erringen haben, denn nur in unserer Freiheit sind wir im Stande, die Fesseln Anderer zu zerschmettern; doch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die civilisirten Staaten Europas die Emancipation der Juden zur Ehrensache erhoben haben; als in England die Gleichberechtigung zu Stande kam, bediente sich ein englischer Volksvertreter folgender Worte: „Wir Christen konnten nicht christlicher sein als dadurch, daß wir die Juden

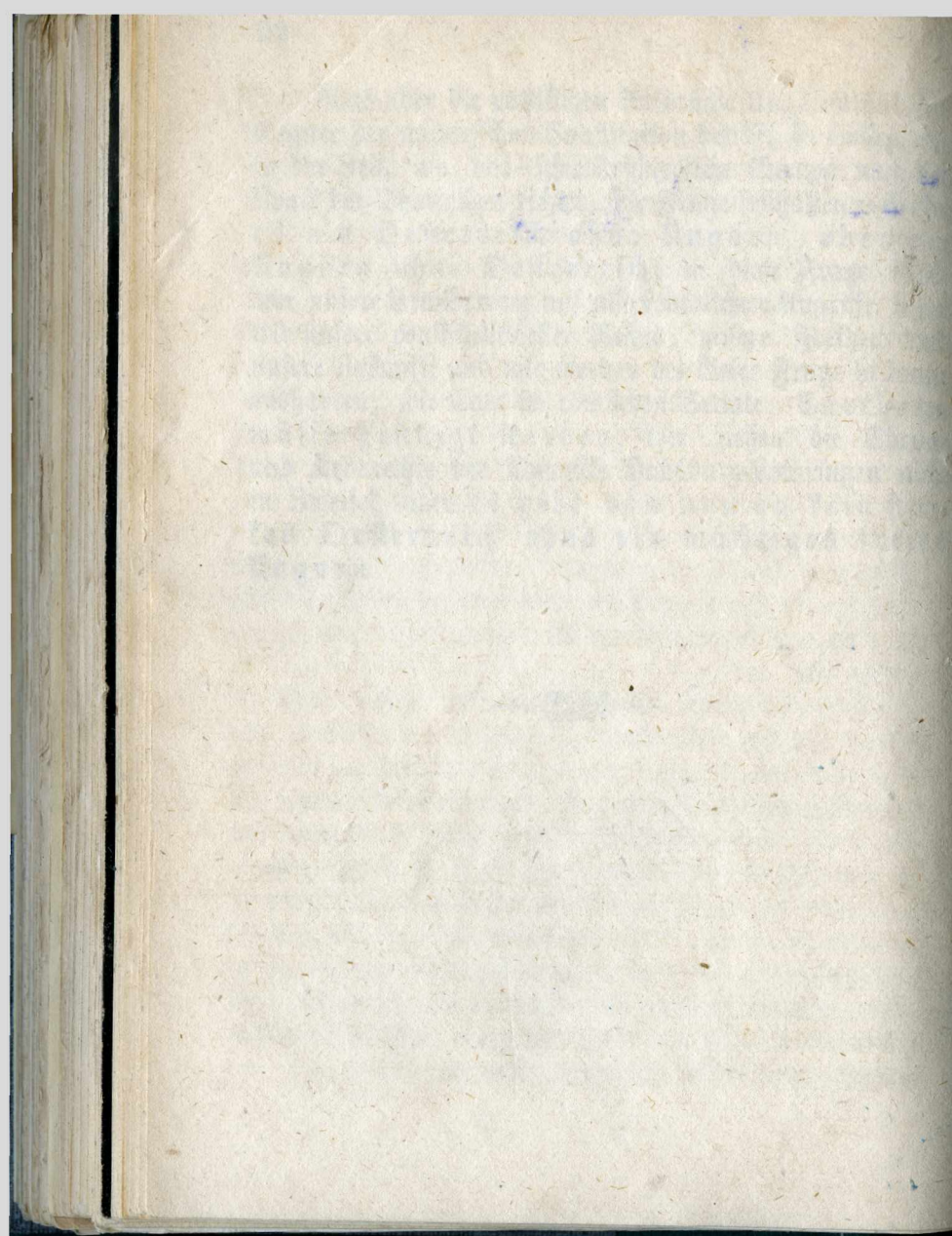
„gleichberechtigten“; als Viktor Emanuel vor zwei Jahren in Mailand einzog, da war die Gleichberechtigung der Juden seine allererste vollbrachte That; in Frankreich besteht die Gleichberechtigung schon seit siebenzig Jahren, Regierungen und Regierungssysteme wechselten zwar, doch die Gleichberechtigung ward nicht beeinträchtigt; in Belgien sind die Juden gleichberechtigt; in Preußen sind die Juden halb und halb gleichberechtigt; Fürst Couza hat vor einigen Jahren sogar die Zigeuner gleichberechtigt; sollte nicht etwa Ungarn in dieser Hinsicht zurückbleiben wollen? Sollten wir nicht in dem Momente, wo wir unsere Zukunft sichern wollen, uns der Worte Friedrichs des Großen des Begründers der politischen Macht Preußens, erinnern: „In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Fagon selig werden.“ Genug! Die Gleichberechtigung ist ein menschen- und vernunftrechtlicher Akt, wir aber wollen vor Europa Menschen, qua-tales auch vernünftig sein.

Zeiten kommen, Zeiten schwinden dahin, und ob unserm Haupte schweben gefahrdrohende Wolken; die allgemeine Verwirrung erreicht vielleicht heute — morgen ihren Kulminationspunkt, und schon so weit sind wir bereits, daß mit der möglichst historischen Consequenz und bei dem sichersten diplomatischen Blick es Niemand mehr im Stande ist, die Ereignisse der nächsten vierundzwanzig Stunden zu ahnen; doch wie immer sich auch die Zukunft gestalten möge, so ist es nothwendig, Europa Beweise zu liefern, daß wir in dem Momente, wo wir für unsere constitutionellen Rechte das Wort ergreifen, auch die Interessen anderer unterdrückter Stämme vertreten.

Was aber die rechtlichen Ansprüche Ungarns und die Gegner der ungarischen Constitution betrifft, so wollen wir in der Zeit, wo das schiedsrichterliche Europa nach der Logik der Thatfachen richtet, die Frage festhalten: Gibt es ein Oesterreich ohne Ungarn, oder ein Ungarn ohne Oesterreich; in diese Frage legen wir unsere Erwiderung auf alle feindlichen Angriffe, legen wir unsere constitutionellen Rechte, unsere Freiheit und unsere Zukunft; und wir werden bei dieser Frage so lange ausharren, wie Cato im römischen Senate: Carthago müsse gestürzt werden; wir ziehen die Thron- und Kronrechte der Dynastie Habsburg-Lothringen nicht in Zweifel, aber es gibt von nun an kein starkes Oesterreich ohne ein mächtiges freies Ungarn.







115
813.

füz 2 1/2 863 1/2 6 abdo

Stuybrand Lov
Pety

169
1538

EGY KOMOLY SZÓ

HAZÁNK

IZRAELITÁINAK MAGYAROSODÁSA

ÉRDEKÉBEN.

A. M. N. MUZEUMI
KÖNYVTÁRBÓL

IRTA

FISCHER SÁMUEL,

MEGVIZSGÁLT RABBI.

(Felolvastatott az „Israelita-magyar-egylet“ teremében
február 7-én 1863.)

4.

MÁSODLAT
A M. N. MUZEUMI
SZÉCH. ORSZ.
KÖNYVTÁRBÓL

PEST,

NYOMATOTT EMICH GUSZTÁV,
M. AKAD. NYOMDÁSNÁL.

1863.

PÉTRIK GEZA
ÉS TÁRSA
BUDAPESTEN
V Földútcaza 4.

birtokos 6792

